

Kreis Waiblingen
Gemeinde Rudersberg

Fertigung 1
Gemeinde

Es gilt die BauNVO 1968 (BGBl. I S. 1237) ber. (I 1969 S. 11)

Bebauungsplan Krumme Lauch" Änderung

gen. 21. Feb. 1969

Gefertigt:

Schorndorf, den 14. Okt. 1969

Staatl. Vermessungsamt Nebenstelle

Neug.

Muller
Oberregierungsverm. Rat

Dieser Bebauungsplan ist am 9. 12. 69 vom Gemeinderat
als Satzung beschlossen worden (§ 10 BBauG, § 111 LBO)

Bürgermeisteramt
Rudersberg, den 12. 12. 69

Trösel
Bürgermeister

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle
bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Dieser Bebauungsplan hat als Ent-
wurf mit Begründung in der Zeit
vom 27. 10. 69 bis 27. 11. 69
öffentlich ausgelegen § 2(6)BBauG
Die Auslegung wurde am 17. 10. 69
bzw. in der Zeit vom
bis durch *a. B. Müller*
..... öffentlich bekanntge-
macht.

Bürgermeisteramt
Rudersberg, den 12. 12. 69

Trösel

Dieser Bebauungsplan ist vom Land-
ratsamt Waiblingen mit Erlaß vom
..... genehmigt und
vom bis
öffentlich ausgelegen.
Genehmigung und Auslegung wurde am
..... bzw. in der Zeit
vom bis
durch
öffentlich bekanntgemacht.
Dieser Beb. Plan ist am
rechtsverbindlich geworden (§§ 11, 12
BBauG)

Bürgermeisteramt
Rudersberg, den

Trüb

Bürgermeisteramt
Rudersberg, den

Text

1. Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift im Einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BBauG und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

WA = Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ = 0,4 = Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

GFZ = 0,8 = Geschößflächenzahl § 20 BauNVO

Für die Zahl der Vollgeschosse (-Z) gelten die Einschriebe im Lageplan, dabei bedeuten

Z = (II) = 2 Vollgeschosse zwingend

Z = I+ID = 1 Vollgeschöß, ein weiteres Vollgeschöß im Dachraum zugelassen

3. Bauweise (§ 22 BauNVO) = offen = o

4. Garagen sind, soweit nicht besonders ausgewiesen, innerhalb des Baustreifens zu erstellen. Dabei ist zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ein Stauraum von mindestens 5,50 m einzuhalten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

5. Dachform: Satteldächer, Dachneigung (DN) siehe Einschriebe im Lageplan.

Für Kniestöcke und Dachaufbauten gilt folgendes:

bei DN 27 - 30° keine Dachaufbauten und Kniestöcke

bei DN 45 - 48° Dachaufbauten und Kniestöcke bis max. 0,60 m zugelassen.

Für Garagen : Dachneigung (DN) 0 - 2°, ringsum waagrechter Dachrand mit innenliegender Entwässerung.

6. Äußere Gestaltung : Auffallende Farben sind zu vermeiden.

7. Grenz- und Gebäudeabstände : Es gelten die gesetzlichen Abstände, Garagen dürfen als Grenzbauten errichtet werden.

8. Ausnahmsweise können Dachvorsprünge, Balkone, Terrassen bis zu einer Ausladung von max. 1,50 m im Bauverbot zugelassen werden.

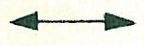
Zeichenerklärung



Allgemeines Wohngebiet



Baugrenze (§23 BauNVO)



Firstrichtung der Gebäude



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Genehmigt
Entscheidung des
Landratsamts Waiblingen
vom 4. FEB. 1970

In Vertretung

Regierungsdirektor

GRZ = 0,4 = Grundflächenzahl gem. § 17 BauNVO
 GFZ = 0,8 = Geschosflächenzahl § 20 BauNVO

Für die Zahl der Vollgeschosse (=Z) gelten die Einschriebe im Lageplan, dabei bedeuten

Z = (II) = 2 Vollgeschosse zwingend

Z = I+ID = 1 Vollgeschos, ein weiteres Vollgeschos im Dachraum zugelassen

3. Bauweise (§ 22 BauNVO) = offen = 0

4. Garagen sind, soweit nicht besonders ausgewiesen, innerhalb des Baustreifens zu erstellen. Dabei ist zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ein Stauraum von mindestens 5,50 m einzuhalten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

5. Dachform: Satteldächer, Dachneigung (DN) siehe Einschriebe im Lageplan.

Für Kniestöcke und Dachaufbauten gilt folgendes:

bei DN 27 - 30° keine Dachaufbauten und Kniestöcke

bei DN 45 - 48° Dachaufbauten und Kniestöcke bis max. 0,60 m zugelassen.

Für Garagen: Dachneigung (DN) 0 - 2°, ringsum waagrechter Dachrand mit innenliegender Entwässerung.

6. Äußere Gestaltung: Auffallende Farben sind zu vermeiden.

7. Grenz- und Gebäudeabstände: Es gelten die gesetzlichen Abstände, Garagen dürfen als Grenzbauten errichtet werden.

8. Ausnahmsweise können Dachvorsprünge, Balkone, Terrassen bis zu einer Ausladung von max. 1,50 m im Bauverbot zugelassen werden.

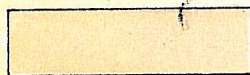
Zeichenerklärung



Genehmigt!
 Entscheidung des
 Landratsamts Waiblingen
 vom 4. FEB. 1970

In Vertretung

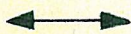
Regierungsdirektor



Allgemeines Wohngebiet



Baugrenze
 (§23 BauNVO)



Firstrichtung der
 Gebäude



Abgrenzung unter-
 schiedlicher Nutzung



Fläche für Garagen
 oder Stellplätze

Ga

Garagen

Ga im U

Garagen im Untergeschos

St

Stellplatz



Geltungsbereich
 (§9(5)BBauG)

Füllschema der Nutzungssachablone

Baugebiet

Zahl d. Voll-
 geschosse

Grundflächen-
 zahl

Geschosflächen-
 zahl

Dachneigung

Bauweise